



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.I. Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum:  
Darüber gehaltenes Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

# Summarischer Inhalt

des

## Sehnden Buchs.

- §. I.** Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum: Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- II.** Reichs-Städtisches Votum, die Friedens-Propositiones betreffend.
- III.** Der Hanse-Städte Beschwerde über ihre Vorbeziehung in dem Gutachten. N. I. Des Collegii Hanseatici *Memorial* über diesen Punct. N. II. Gründe, weßwegen der Hanse-Städte, in den Auffätzen der Evangelischen nahmentlich zu gedenken. N. III. Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol in: als außserhalb des Deutschen Reichs confirmirt und approbirt worden.
- IV.** Inscribierung der Hanse-Städte in das Gutachten; Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- V.** Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul: *Excellenz*, vor die Legatos Electorales Primarios: Fürstliche Gravamina dagegen; Hierauf geführtes *Protocollum*.
- VI.** Chur-Brandenburgischer Secretarius weigert, die Fürstliche Gravamina anzunehmen. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.
- VII.** Communication mit den Catholicis über den Titul: *Excellenz*: *Protocollum* im Fürsten-Rath, nach gescheneher Conferenz mit dem Oesterreichischen Directorio, wegen der *Excellenz*.
- VIII.** Münsterische Abschiedung nach Osnabrück zu Beflegung des *Admissions-Straits*. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- IX.** Berichtigung des Magdeburgischen *Admissions-Puncts*: Magdeburgischer *Revers*.
- X.** Ursachen der Hessen-Casselschen *Admission*.
- XI.** Entschluß der Evangelischen Fürstlichen Stände, ihre Gravamina auch ohne Zutritt der 2. Evangelischen Chur-Fürsten, zu exhibiren. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- §. XII.** *Exhibition* der Gravamina Evangelicorum an die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ingleichen an das Chur-Maynzische Directorium; item an die Französische Gesandten.
- XIII.** Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto *Gravaminum*, zu Osnabrück zu pflegen: *Protocollum* darüber.
- XIV.** Von der Reformirten Einschließung in den Religions-Frieden; *Protocollum* darüber.
- XV.** Hessen-Darmstädtische Gravamina wieder Hessen-Cassel. N. I. Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die von den Hessen-Casselschen Völkern erlittene harte Pressuren betreffend. N. II. Bericht, wie die Nieder-Hessischen Völker in dem Oberfürstenthum Hessen gehauset. N. III. Land-Graff Georgs abermahliges Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen der Nieder-Hessischen Drangsaalen, mit Beylagen. N. IV. Herzog Ernst zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten. N. V. Land-Graff Georgs Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen der Nieder-Hessischen fernere Exorbitantien betreffend.
- XVI.** Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück, deswegen an Cassel geschenehe Erinnerung. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Derselben Schreiben an Cassel.
- XVII.** Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.
- XVIII.** Gravamina der Stadt Weissenburg.
- XIX.** Der Stadt Landau Gravamina.
- XX.** Wild- und Rhein-Gräffliche Gravamina.
- XXI.** Der Stadt Osnabrück Gravatorial-Puncten.

## §. I.

## Sehndes Buch.

1645.  
Dec.

Die Evangelischen Stände zu Osnabrück, ermangelten indessen nicht, ohngeachtet der *Admissions-Strait* noch fürdauerte, weitere *Deliberationes* zu pflegen, wie man es mit denen gemachten Auffätzen über die Friedens-Propositiones und Kayserliche Resolutiones zu halten habe, damit man am kürzesten zum friedlichen Zweck gelangen möchte. Weil nun in solchem Auffatz nicht nur die Pos-

*Separation* der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum.

litischen sondern auch die Geistlichen Materien zusammen verfasst waren; so vermuthete man, daß die Catholicischen Status nimmermehr sich conformiren würden, woferne nicht eine *Separatio Materialium* vorgenommen werden sollte. Dann in einigen Puncten und Materien, waren Status Catholicici und Evangelicici gar nicht discrepant, sondern erachteteten sich auf gleichen Schlag graviret zu seyn: in andern Puncten hingegen, sonderlich cir-

1645.  
Dec.

ca

1645.  
Dec.

ca Ecclesiastica, waren sie von einander separiren, und sodann die Aufträge gewelt unterschieden: Demnach wurde re- hbrigen Orts zu übergeben, ausweis sol- solviret, die Materien fordersamst zu genden Protocolli:

1645.  
Dec.

Protocollum Osnabrugense d. 4. Decembr. 1645.

Magdeburg proponirte; Was mit dem Aufsatze vorzunehmen, ob der also in forma den Herren Catholischen nach Münster zuzuschicken, denen hiesigen zu insinuiren, oder aber der punctus Gravaminum Religiosorum, und was mehr darein zu ziehen, worinnen wir mit den Catholischen sichtbarlich nicht concurriren können, darvon zu separiren, und deren Erledigung ihnen anzuschicken sey? Vermeynte, weilen man Nachrichtung, daß die Herren Schwedischen mit ihrer Replie, nechsten Tages, nach Wichtigkeit des puncti Salvorum Conductuum und Admissions-Streits, herfürzugehen Willens, man sollte sich mit Auslieferung des Wercks insgesamnt nicht übereilen, sondern die Gravamina darvon abziehen, und trachten, damit solche bey dieser Tagsfarth absonderlich, doch zugleich mit den übrigen Puncten, tractiret, und also der fernen discordiarum getilget werden möchte.

Altenburg: Halte den Vorschlag auch für gut, dann es das Ansehen nie gehabt, daß der Aufsatze die terminos eines blossen Informations-Proiects überschreiten sollte, und weilen wir viele Sachen ins Mittel würden bringen müssen, wodurch nichts, als crabrones zu irritiren und odium zu erlangen, geschähe es besser durch die Cronen, so breitere Rücken hätten und mehr tragen könnten und wollten, dann wir; derowegen sollte man die Gravamina separiren, und trachten, damit man die Catholischen zur Handlung, durante hoc Conventu, sub umbra Coronarum, persuadire, dann da werde man mit Gottes Hülffe, ehe als sonst niemalen, emergiren können; Die Absentes würden darwieder nichts einzuwenden vermögen, weilen der Convent welt-kündig, und man zur Genüge inviciret worden, jeder auch zu jeder Zeit mit einzutreten habe. Coronæ refragiren nicht, sondern sehen, sonderlich die Schwedische gern, daß man causas communes separire, und so lang man könne, mit- und neben den sedatis Catholicis sehe, die Gravamina freundlich a part erledige, und den Rest, bis nach erfolgter Replie, zum ordentlichen voriren verpahre. Galli hätten zwar vermeynt, man sollte dem Faß den Boden auf einmal ausstossen, und unser ganzes Opus zugleich fürlegen, aber Schweden werde ihnen die Opinion schon benehmen, und die Beförderung der Tractaten ihnen eysrig angelegen seyn lassen.

Weimar: Er sey alzeit in Sorgen gestanden, man würde, mit Ubergab des vöbligen Aufsatzes, die Sache nicht gut machen, wie es dann auch bey dem Begriff dessen die Meynung eines dergleichen förmlichen Wercks nicht gehabt. Weilen man aber vernehme, daß die Herren Catholischen zu Münster, die in Kayserlicher Declaration proponirte quæstion; Ob den Ständen die Abhandlung der Gravaminum bey diesem Conventu annehmlich? mit ja erlediget, und sie darzu Præparatoria machen; also seye nöthig, sich unsers theils in omnem eventum auch damit gefaßt zu halten, damit man nicht, wie jüngst zu Regensburg, und vorher mehr gesehen, uns Evangelischen culpam retardatorum Tractatum imputire. Der Rest möge ebenwol bey künftigen ordentlichen Sessionen zur Conformität dienen: und haben die Abwesenden ihnen das Ausbleiben selbst zu imputiren, weilen sie von Kayserlicher Majestät cum clausula comminatoria, & in eventum exclusoria & derogatoria, von denen Cronen aber überflüssig citiret worden, also in eventum pro existentem contumacibus, quibus nullum beneficium recte competat, zu halten und zu declariren, welches sich bey dem Schluß, den Gott bald mit Freuden geben wolle, am allerbesten schicken werde. Sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Daß er vor dessen, zu Ubergab des gesammten Wercks gerathen  
Zweyter Theil. N 2

1645.  
Dec.

rathen, sey in eventum cessantis admissionis Excluserum, beschehen; weilt aber dazu noch Hoffnung, könne die Separation wohl erfolgen, und hier über auch im Stadt-Collegio deliberiret werden, zu bedauern sey es, daß die Evangelischen zu Münster sich so schüchtern erweisen; man sollte wohl circa media ad ultimum finem non tendentia, behutsam gehen, aber gar nichts zu thun, wäre auch ein Mangel. Herrn Orenstirns Excellenz hätte Ihro vorgestern das medium separationis Gravaminum a reliquis causis, gar wohl gefallen lassen, und ob schon la BARDE anderer Meynung, hätte er doch auf Empfang der rationum in contrarium, obmuteseiret; Man erreiche scopum nicht, wann man das Werk ganz übergebe, dann viele Puncten darinn zu befinden, die allein die Cronen, und wir gar nicht, erheben, sondern nur Haß und Ungunst dadurch verdienen können; Causæ belli werden ja dem Kayser durch dieselbe, von uns für Augen gestellet, nos vero debere venerari Imperatorem, & Parentis excessus rigide non perstringere; diß stehe den Cronen besser an, wie auch zu sagen, quis autor rixæ, & in expensas condemnandus sit; nostrum non esse, digito eum monstrare, cum simus inermes; efficacia efficiendi sey bey den Cronen, daher dann rationi morali ähnlicher, daß die Cronen den finem eher als wir, auf diese Weise erreichen können: die acerba in Gravaminibus aber seyn nicht erst heute gewesen, sondern lange jung geworden, in denen müsse man die Wahrheit sagen, und solche absonderlich übergeben, den Rest biß nach der Replie spahren; Frankreich habe in seiner Proposition der Gravaminum nicht, sondern nur die Schweden, und zwar generalissime, gedacht. Der Kayser auch die Tractaten eo ipso bewilliget, indem er zum scopo, præcisionem omnis herbæ dissidiorum præfigiret. Man habe aber den Gravaminibus nicht nur Ecclesiastica einzuberleiben, sondern auch alle die, worinnen wir den dissentium Catholicorum à nobis, vorhin auswendig wissen, als die Majora, Deputations-Händele ic. Man solle derhalben die Gravamina in genere durchlaufen, und congrua loco convenienti inseriren. Absentia sey culpa propria atque inde non allegabilis, sonst würden alle unsere Händel Nullitäten seyn. Er betrübe sich, daß die Frankosen unser Project hätten, da es doch nur ein præparatorisch Werk, kein Schluß, sondern nur Informatio seye; bekommen wir die Schwedische Replie in die Hände, können wir solches temperiren und moderiren: dann communi consensu constatum seye eodem modo zu resolviren, und die Gravamina leicht pari passu zu tractiren; die Münsterischen Evangelische gehören auch zu den Gravaminibus, derwegen ihre anhero gesandte Vota auch zu durchsehen, und mit einzuziehen; dann wann man gleich Württemberg anhero vermögte, würde es doch die Zeit nur altercando, und mit Præcedenz-Streit zu bringen, weil er simpliciter nicht alterniren wolle. Er wiederholet dieß Vorum wegen Baden-Durlach, und meynet, Necklenburg werde nicht dissentiren.

Hessen-Darmstadt: Materia des Aufzages sey nicht unius qualitatis, also die causæ communes zu allgemeiner Deliberation, die Gravamina aber zu absonderlichen Tractaten auszustellen: Man hätte sich nie ad formalia verbunden, und würden wir uns dadurch in viele Wege gegen die Catholischen obligat machen, so etwa zu unserm Präjudiz ausschlagen könnte. Beym Puncto Gravaminum aber sollte man unverzüglich comportiren, dann so viel man Nachrichtung, wollen die Cronen, ohne deren Erledigung, nicht schließen, und sey es freylich an dem, daß die Catholischen bey vielen Tagen gemeldet, wir hätten viele Gravamina, aber zur Real-Handlung wenig Lust, gestaltsam sie zu Regensburg dasselbe erfahren, indeme man von unserer Seiten die Replie erst wenig Tage vor dem Reichs Abschied übergeben; schliesse also mit den Vorsehenden.

Sachsen-Lauenburg: Sey mit Vorgehenden allerdings einig, und hätte nichts zu ändern, auffer daß Herr OXENSTIERN'S Excellenz dieser Tagen gegen ihme gemeldet, weil die Frankosen ihre Replie mündlich von sich zu stellen Vorhabens, und die Schwedischen auch darzu zu vermögen gemeynt, sie aber vieler Ursachen halben darein mit gehählen könnten, also und darmit sie die Frankosen von solchem ihren Vor-

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

Vorhaben um so vielmehr wendig machen möchten, würde diensam seyn, wann sie von den Ständen ersuchet würden, die Replie schriftlich zu begreifen, so er anzuzeigen nicht ungehen wollen, worinnen ihm Braunschweig adtipuliret. Sonsten würden die Reichs-Städte, unterschiedene Monita sowol den Gravaminibus als andern Puncten, ihrer Nothdurfft nach, zu addiren, bitten; er wünsche, man hätte die Gravamina vor 2. Monathen zusammen getragen, dann die Catholischen zu Münster, schon vor einiger Zeit eine Begierde zu Erdterung dererelben geführt hätten.

1645.  
Dec.

**Fränckische Grafen:** Schliesset auch auf separationem der Gravaminum, man müsse causas und die Gemüther zu gewinnen, und Odia zu verhüten suchen; die Evangelischen werden am besten thun, wenn sie mit den Catholischen wo sie können, heben und legen; Culmbach und Württemberg würden sich von uns nicht separiren; sonsten sey auch zu erbarmen, daß das Bedencken so gemein sey gemacht worden, daß es auch zu Franckfurt fast in der Stadt herum fliege.

**Conclusum:** Das Bedencken völlig sey nicht zu übergeben, sondern die Gravamina zu separiren, und der Münsterischen 2. Evangelischen parere darbey zu tragen.

Ferner ist die Frage:

1. Wann  
2. Wem und  
3. Durch wen die Gravamina auszuliefern? Er halte dafür, racione temporis, wäre der Städte Re- und Correlation zu erwarten: und bey der 2. Frage, das Werk dem Oesterreichischen Directorio, dann den Kayserlichen Plenipotentiaris und den Cronen, besonders den Franzosen durch ein Schreiben zu insinuiren, und zugleich das ungleich aufgenommene Project, daß es kein Conclusum noch formalisch Werk wäre, zu excusiren.

4. Könnte man den Herren Schweden in dem gratificiren, daß man sie um Auslieferung der schriftlichen Replie ersuchte, sub pretextu, die noch nicht völlig instruirte Stände, könnten darnach fernere Information einholen.

**Altenburg:** Circumstantiæ müssen wohl consideriret werden. Und zwar 1) seyn Catholici ad Tractatus zu invitiren, nomine omnium Evangelicorum. 2) Die Sache mit Chur-Brandenburg zu communiciren, dann solcher Punct nicht vorbey zu gehen. 3) Culmbach und Württemberg um endliche Erdterung zu ersuchen, dann ihr Votum nec nihil, nec omnia comprehendire. 4) Die Freyen Reichs-Städte auch zu hören, darmit diß Werk nicht zweyerley Deliberationen bedürffe, man könne daher die Gravamina univerla in pleno durchgehen, und alles, was sich zum Handel füget, zusammen thun.

2) Cui insinuanda sint Gravamina? vermeyne, es gebühre sich dem Reichs-Stylo nach, daß es dem Maynsischen Directorio beschehe, den Kayser- und Oesterreichischen möge es par courtoisie wiederfahren, und zu Münster beyde Evangelische darzu gebrauchen werden. Trautmansdorff und Lamberg wären sie zugleich zu offeriren, auch den Cronen, ut videant, nos firmis inniti fundamentis, & non quarere extirpationem Catholicorum; hindert auch nicht, daß man dergleichen den Cronen eröffne, weiln es bekandte Sachen, und vor langen Jahren in freyen Druck gegangen. Mr. la BARDE könte auch ein Exemplar zukommen.

3) Per quem? Solte den Fürstlichen Deputatis einen Städtischen adjungiren, halte gut, daß es una die geschehe, an Mayns, Kayser und Cronen.

Hiernechst seyen die Reformati zu ermahnen, sich gar nicht, wie sie heute, ohneachtet gestern gethaner Ansage, gethan, weiters zu separiren, sondern, wie sie zu Regensburg und Franckfurt gepflogen, mit einzutreten und ihnen die Sache selbst nicht schwer zu machen.

N 3

4) Die

1645.  
Dec.

4) Die Herren Schweden wären heut um oberwehnter Replic schriftliche Antwortung suo tempore, per Magdeburgischen einen Gräflichen und Reichs-Städtischen zu ersuchen.

1645.  
Dec.

Des Bedenkens wegen sey es ein gefährlicher defectus, daß es so bey Zeiten auskommen, man hätte die Mühewaltung auf Ersuchen der Stände aus guten treuen Herzen übernommen, wolle also nicht hoffen, daß man das odium allein auf sie deriviren werde, sonst würde man litem denunciiren; vermeynet, man sollte in etwas præoccupiren, sonderlich gegen Herrn Trautmannsdorff und Buschmann, und sagen, das Werk wäre kein Bedenken, sondern nur ein Præparativ-Werk gewesen :c.

Weymar: Die von Altenburg angezogene circumstantia müssen zuörderst resolviret seyn, und sey Maynz billig, dem Reichs-üblichen Herkommen gemäß, als der Catholischen und des Reichs Directorio, die Insinuation zu thun, den übrigen auch ex superabundanti, und den Cronen der Ursachen mitzutheilen, weils Sie, zumal Schweden, dieselbe pro legibus & conditionibus Pacis anzusehen, und litem suam zu machen versprochen. Durch wen? siehe bey dem Directorio, und lasse ich mir die Ansprach der Herren Schweden auch nicht zu entgegen seyn; der Herren Reformirten wegen sey die Nothdurfft, die Separation zu præcaviren, und ihnen dahero zuzusprechen, daß sie die Sache dadurch nicht gut machen. Ich bedaure sonsten auch, daß man sonderlich den Frangosen, so gar unzeitig und wider Gebühr die communication gethan, und würde es der, so daran schuldig, schwerlich zu verantworten haben; daß man, sich aber gegen die Kayserliche Befandten und Catholischen Stände, derhalben von freyen Stücken unbesprochen entschuldigen solle, finde ich unrathsam, weil es dem Sprichwort nach, heisset: Qui se intemptive excusat, se accusat.

Braunschweig: 1) Necessaria non esse negligenda, man solle in Puncto Gravaminum mit den Städten re- und correferiren. Culmbach und Württemberg auch vernehmen, doch ihnen das maturandum inculciren. Chur-Brandenburg sey nicht zu übergehen, sondern per Pomeranum herbey zu ziehen, doch daß es ihm dadurch das Directorium nicht zueigne, und sich in den Gravaminibus Politicis ersuchen werde, was hieher quadrire. Endlich den Reformirten eine Warnung vor der Separation beizufügen.

2) Maynz müsse die Insinuation geschehen, nicht Desterreich, so hierinn die Direction nicht habe, noch den Kayserlichen anders als honoris causa, den Cronen sey ohne Bedenken davon Part zu geben, dann man hierinnen den Kayser und Catholischen als Partes nicht anzusehen, und sey diß das Semen dissidiorum, welches der Kayser auszutilgen begehre, also Niemand dann Gott zu scheuen. Frankreich hätte die Gravamina auch mit in seine Proposition gebracht, wann d'AVAUX nicht gewest, der viele gute Sachen bey Evangelicis behindert; Man könnte den Frangosen mit schreiben, diß seyn unsere fundamenta, und wolle man sich æquis conditionibus vergleichen, sie auch um Interposition bitten.

3) Den Cronen und zwar Frankreich zu Münster in Schriften: Suecis per Magdeb. Darmstadt, Fränkische Grafen, eine Reichs-Stadt: Cæsareanis per Altenburg, Pommern, Wetterau, eine Reichs-Stadt: Moguntin. Weymar, Mecklenburg oder Lauenburg, Wetterauische Grafen, Reichs-Stadt. Die Haupt-Quæstion, wie man tractiren wolle, sey auch zu resolviren nöthig, könne proxima sessione geschehen.

4) Circa Replicam Coronarum, hielte Richterperger selbst vor besser, daß die in Schriften exhibiret werde, weils er sonst nicht wüßte, was er in Deliberation ziehen sollte; Hessen-Darmstadt und die Fränkischen als nächste Nachbarn, könnten diese Commission verrichten. Revocirte damit nochmaln ad animum, daß der Auf-  
satz

1645. Dec. saß so lieberlich propalecirt worden, könnte es für keine Freundschaft halten, bitte also in eventum um Assistenz, man solle es zwar ruhen lassen, und nicht eher als andere rühren.

1645. Dec.

**Hessen-Darmstadt:** Präsupponiret 1) nur gültliche Tractaten, und da Ihre Kayserliche Majestät und Schweden in solche consentiren, sodann möge die communication fortgehen, erstlich zwischen allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen; das quomodo aber müsse dem cui & per quem exhibendum? vorgehen. Doch salvis præsuppositis geschehe es billig Mayns, prævio alloquio; weiß Ihre Kayserliche Majestät und Schweden beliebet, die Gravamina ohne längern Aufschub bey dieser Tagesarth zu tractiren, ob auch solches der Catholischen Meynung sey? würde man mit ja beantworten, sey die Insinuation nicht zu verschieben. Andern allen thäte man solches nur honoris causa, doch nicht eher, als exploratis animis Catholicorum.

Sonsten hätte Herr OXENSTIERNA gegen ihm auch erwähnt, die Franzosen kämen ungern ans Schrift-wechseln, fürgebende, es sey weitläufftig, piquant, und gnug, daß man Casarem per arma straffe, man solle der Schrifften schonen, er halte aber mehr von schwarz auf weiß, man könnte thetixas gehen, und die rationes mündlich beyfügen. Er, Herr Schütze, wolle sich gern brauchen lassen, wann man nur das Wort (schriftlich) explicire, ob es auf Thefes oder eine völlige Deduction zu verstehen? worin man sich unanimiter seinem Vorschlag conformiret. Die Vertretung der compilatorum operis, sey vom ganzen Collegio billig zu thun.

**Sachsen-Rauenburg:** Mit den Evangelischen Churfürstlichen, Münsterischen und Städtischen sey förderst zu communiciren; ante quaestionem cui & per quos? sey quomodo zu resolviren; er lasse ihm aber in eventum die Braunschweigische Austheilung gefallen. Die Replik sey bloß in Schrifften zu begehren, der Aufsatz communi nomine zu defendiren. Eine Deputation nach Münster ad Gallos könne nicht schaden.

**Fränkische Grafen:** 1) Man solle mit dem Werke eilen; Culmbach und Württemberg würden nichts erinnern, doch könnte man sie privatim nochmal exploriren. Herr Buschmann werde völlige Instruction auch in diesem Punkt mit anhero bringen.

2) 3) Cui & per quem? Placet wie Braunschweig, die Replik könne schriftlich zu thun gesucht werden; Trautmannsdorff begehre mündliche Handlung, habe gegen den Württembergischen Abgesandten geahndet, daß man kein so gut Vertrauen gegen die Kayserliche als die Cronen führe, und sich über die Compilatores beschweret, da suche er auch Beystand.

**Conclusum:** 1) Quando exhibenda Gravamina? Resp. Wann mit den Churfürsten per Pomeranum, den Münsterischen Evangelischen durch den Fränkischen communiciret, und mit den Städten re-und correferiret worden.

2) Cui? Casari, Coronis, Moguntino, Austriaco.

3) Per quem? wie Braunschweig.

4) Um schriftliche Auslieferung der Schwedischen Cronen Replik solle Darmstadt und die Fränkischen ansuchen.

5) Daß sich Reformati nicht separiren, solle Weymar den Anhaltischen, Braunschweig den Hessen-Casselschen zureden.